Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 21

Artikel: Der gegenwärtige Stand des schweizerischen Taubstummenwesens

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß der alte Mandarin ein taubstummes Mädschen bei sich habe, die er für seine Tochter aussgebe und die er von seiner letzen Keise nach

Canton zurückgebracht.

Diese Details ließen keinen Zweisel mehr übrig; der Amerikaner wollte jedoch vollkommene Gewißheit, und schrieb deshalb ein Billet, das Tchao in die Hände von Marien zu bestördern versprach. Er kam auch wirklich am Abend mit einigen in der Eile von dem jungen Mädchen geschriebenen Zeilen wieder. Sie flehte ihn auß Ergreisendste um seinen Schut an.

Der Anblick dieser Züge machte auf den Faktor einen unbeschreiblichen Eindruck: jest war der Beweis, daß sie noch lebte, in seinen Händen; er bedeckte die Buchstaben mit Küssen und Tränen.

"Führe mich zu diesem Menschen", sagte Effendon zu Tchav, nachdem er den Brief mehrmals durchlesen hatte; "ich will, daß er mir noch heute meine Tochter zurückgebe."

"Ich fürchte, daß er es nicht tun wird", ent=

gegnete der Gelehrte.

"Warum das?"

"Beil jett gerade der Zeitpunkt ist, wo der Kaiser sich die Töchter und Nichten seiner ersten Mandarinen vorsähren läßt und die schönsten heiratet. Wenn deine Tochter gewählt würde, stiege der Reichtum und die Macht Foshu's ins Ungeheure."

"Ich werde sie zwingen, meine Rechte anzu-

ertennen", rief Effendon.

Als sie jedoch zu dem Zensor kamen, verweigerte man ihnen Eintritt; Alles, was er erreichen konnte, war, daß er einen Brief zurücklassen durste, in welschem er seine Tochter reklamierte. Er kam eine Stunde später, um die Antwort zu holen; aber die Diener Foshu's jagten ihn fort und erklärten, den Besehl zu haben, ihn an die Polizei auszusliesern, wenn er noch einmal zu kommen wage.

Effendon verzichtete auf weiteren Widerstand und ließ sich statt dessen die Wohnung des Richters zeigen, bei dem er seine Klage vorbrachte.

Große Geschenke vermochten denselben, die Sache unverzüglich aufzunehmen, und der Zensor wurde auf den folgenden Tag beschieden!

Der Faktor hatte anfänglich gehofft, sich auf das Zeugnis Echao's stüßen zu können; als dieser jedoch von dem Prozesse hörte, war er kluger Weise verschwunden und alle Bemühunsgen Effendons, ihn wieder aufzusinden, waren vergeblich. Er erschien daher allein vor dem Richter und stellte sich dem Räuber Mariensgegenüber.

Der gegenwärtige Stand des schweizerischen Tanbstummenwesens. (Forts.)

5. Nationale und internationale Saubstummen= vereinigungen.

Beide halten wir für unmöglich, wenigstens ist ihnen immer nur ein kurzes Dasein beschie= den und zwar, so lange in ihrem Rate aus= schließlich Taubstumme sitzen und Mitwirkung Vollsinniger nicht gestattet wird. Wie unrühm= lich ist z. B. der "Zentralverein für das Wohl der Taubstummen Deutschlands" entschlafen, ebenso unser eigener "Schweizerischer Taubstummenverein. (Siehe Seite 159.) Die Bründe sind durchsichtig: es sind die allzu große Ver= schiedenheit der Meinungen und bei internatio= nalen Vereinigungen noch die der Sprachen, auch der Zeichen- und Fingersprachen. Der Same der Zwietracht findet dort fetten Boden, Ausgleiche, bescheidenes Zurücktreten und Edelssinn sind bei den Taubstummen zu unbekannte Größen. Ihr Starrsinn verunmöglicht ein längeres Zusammenarbeiten. Ich weiß: ich treffe mit diesen Vorwürfen mein eigenes Be-Aber ist nicht das Aufweisen von franken Stellen verdankenswert? Und ist nicht Selbsterkenntnis der erste Schritt zur Besserung?

Wie ganz anders und fräftig entwickelt sich unser "Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme", der zwar auch von einem Gehörslosen ins Leben gerusen wurde, dem aber fast nur hörende Mitglieder angehören, und an dessen Spike, ausgenommen den Stifter, auch

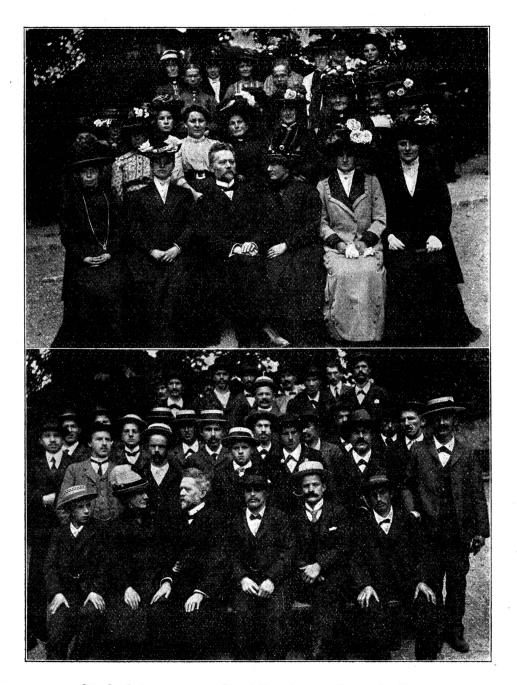
nur Vollsinnige stehen.

6. Stellenvermittlung, Unterstützung bei Arbeits= einstellung.

Für gewöhnlich beforgen die Anstaltsvorstände die Unterbringung ihrer entlassenen Zöglinge bei Lehrmeistern, häusig tun es auch ihre Ansgehörigen und manchmal hilft unser Fürsorgesverein mit. Mit der Plazierung der Gesellen befassen sich sowohl die wenigen Taubstummenspfarrämter als der neue Fürsorgeverein je länsger je mehr. Es wird eben erst allgemach bestannt, daß es ein Zentralbureau für die Taubstummen gibt. Unterstüßung bei Arbeitseinsstellung lassen ihnen manchmal die Anstalten angedeihen, doch nur, wenn es sich um ihre gewesenen Schüler handelt. (Siehe die Hilfsstonds Seite 151.)

Arbeitsheime für Taubstumme gibt es bei uns nur eines und nur für Schwachbegabte,

dasjenige in Turbenthal, im Kanton Zürich, im Anschluß an die dortige schweizerische Taubstummenschule für Schwachbegabte und als Ausbau und Anhang derselben. Es besteht gemäß in Fällen, wo weder Anstalten noch Bereine sich dafür verwenden können, auch "die berufliche Ausbildung der aus einer Anstalt entlassenen taubstummen Zöglinge". In welcher



Die Caubstummengottesdienst=Besucher am Bettag in Chun.

seit 1911 und beherbergt jetzt sieben männliche Insagen. Es ist ganz auf milde Gaben angewiesen und besitt keinerlei Vermögen.

Art dies geschehen soll, ist nicht ausgesprochen. Angestrebt wird aber die Gründung von Lehrwerkstätten für Taubstumme beider Geschlechter Unser Fürsorgeverein unterstützt statuten= nach dem Vorbild des Auslandes (Deutschland,

Dänemark und Schweben). Denn manche Taubstumme haben ihr Leben lang unter den Folgen ungenügender Berufsbildung zu leiden und schuld daran ist oft nur die Unkenntnis der Meister im Umgang mit Taubstummen. Diese erlernen bei eigens für sie geschulten Lehrkräften den Beruf auf jeden Fall rascher, sicherer und gründlicher, und sinden daher später auch leichter ihr Fortkommen.

Arbeitsgelegenheiten für unsere taubstummen Männer gibt es im ganzen Lande genug, die müssen wir nicht erst schaffen. Wenn dennoch ihrer einzelne sich nicht zu behaupten vermögen, so liegt dies nicht so sehr an ihrer Erwerbs= unfähigkeit, als vielmehr an ihrem störrischen oder unverträglichen oder unsoliden Charafter. Bedeutend schwieriger ist es schon bei unsern taubstummen Mädchen, die, wie bereits früher bemerkt, verhältnismäßig selten auf eigenen Füßen stehen können, schon wegen der beschränkteren Auswahl von passenden Berufs= arten und auch weil sie sittlich leichter zu ge= fährden sind und daher steter Zucht bedürfen. Arbeitsheime für diese zu schaffen, ist daher ganz besonders notwendig. (Siehe auch unter I., 3.)

7. Klub= oder Bereinshäuser für Taubstumme.

Das gibt es bei uns nicht. Dazu wohnen unsere Taubstummen viel zu weit zerstreut im Lande herum und ist in den Städten ihre An= zahl zu gering. Die unter II., 4. aufgeführten Bereine haben ihr Lokal in einer Wirtschaft, das sie wohl nicht bezahlen, wo sie aber dafür konfumieren müssen. Und das ist schon ein großer Nachteil, denn so werden die Taubstum= men an den Wirtshausbesuch und Alkoholgenuß gewöhnt. Wie anders ist das Leben und Trei= ben in einem Vereinshaus, wie z. B. in Kopenhagen. Da sind die Taubstummen ganz unter sich und bilden eine große Familie, wo sie un= geniert aus= und eingehen tonnen, ohne jedes= mal etwas zu sich nehmen zu müssen, und wo ihnen Lese= und Spielräume, Bibliothek und eigene Raffee= und Teeküche und Turnhalle usw. zur Verfügung stehen. Freilich sind solche Klubhäuser bei unsern kleinen Verhältnissen nicht möglich. Aber eine jährliche feste Miete (die in Schweden mancherorts von der Stadt= behörde bestritten wird) und daherige freie Verfügung über das Vereinslokal ist einem mietfreien Lokal mit Konsumationszwang entschieden vorzuziehen.

8. Religiose beständige Werke.

Wie die Taubstummen besondere Schulen erheischen, so auch in ihren späteren Jahren besondere Seelsorge. In Anerkennung dieser Notwendigkeit bemühte man sich bei uns schon früh, den erwachsenen Taubstummen besondere Andachten zu erteilen, aber immer nur an sehr wenigen Orten und in geringstem Umkreis.

In der Stadt Basel z. B. werden schon seit Februar 1855 vom Lehrpersonal der nahen Taubstummenanstalten Riehen und Bettingen jeden Sonntag Bibelstunden für Taubstumme gehalten. Aber weiter erstreckte sich die religiöse Fürsorge nicht. Doch trachtet gegenwärtig das neue Basler Subkomitee vom S. F. f. T. die Ausdehnung derselben auf die beiden Halbstantone Baselstadt und Baselland.

In der Stadt Bern werden auch schon seit ungefähr 1868 lokale Taubstummen= Gottesdienste abgehalten, u. a. von einem taub= stummen Bauersmann Bendicht Boßhard (früher Lithograph und Taubstummenlehrer), einem Vorsteher der Mädchen-Taubstummenanstalt J. Zurlinden, einem hörenden Schuhmacher und spätern Maurerhandlanger (Bruder eines Taub= stummen) Christian Schmid, jett von einem Stadtmissionar Jeli und einer Tochter chen jenes Vorstehers (diese nur für Frauen) bald sountäglich, bald monatlich, bald halbmonatlich, meist ohne oder mit sehr geringem Entgelt. Angesichts der großen Schar Taubstummer, die im ganzen Kanton weit herum wohnen (eine Bählung im Jahr 1901 ergab derselben über 1200) und diesen stadtbernischen Predigten nie beiwohnen konnten, angesichts ihres dadurch ganz verkümmerten Seelen= und Beisteslebens erließ der Vortragende im Jahr 1900 einen Aufruf in einem kirchlichen Jahrbuch unter dem Titel "Verlaffene", der die kirchtiche Versor= gung dieser ländlichen Taubstummen befürwortete und zur Folge hatte, daß die bernische Kirchen= synode im Jahr 1902 die Taubstummenpasto= ration im ganzen Land einrichtete mit verschie= denen Predigtzentren und einen besondern Reiseprediger dafür anstellte. Als solchen wählte sie nach einem Provisorium meine Wenigkeit. Seit 1903 verkünde ich also meinen Schicksals= genossen Gottes Wort, jährlich 50 mal an 18 Orten. Die Durchschnittszahl der Taubstum= menpredigt=Besucher beträgt im Jahr 1400. Staat und Kirchenspnode bestreiten zu gleichen Teilen die Kosten. Andere als religiöse Fürsorge treiben wir im Kanton Bern auch stark, jedoch freiwillig und jetzt unter Anlehnung an den S. F. f. T.

Volkfommen ist die Taubstummenpastoration im Kanton Zürich ausgestaltet worden. Wie in den Städten Basel und Bern gab es auch in der Stadt Zürich schon lange Erbauungsstunden sür Taubstumme, doch das Land hatte nichts davon. Ein Vortrag des Berichterstatters im Jahr 1903 in Zürich gab den Unstoß zur Einführung eines wirklichen "Taubstummenspfarramtes" sür den Kanton, des ersten dieser Art in der Schweiz. Da hat der Zürcher Staat die gesamte Fürsorge, also auch die geistige und soziale, dem von ihm bestellten und bezahlten Taubstummenpfarramt überbunden, das ein ordinierter, hörender Geistlicher versieht, der kein anderes Nebenamt sühren darf. Letztes Jahr sanden dort an 19 Orten 65 Predigten statt.

Im Kanton Aargau besteht zwar seit 1905 auch Taubstummenpastoration, aber nur als Nebenamt, besorgt durch einen Gemeindespfarrer. Gehalten wurden hier im Jahr 1911 an 6 Orten 12 Predigten. Außerdem gibt ein Postbeamter den erwachsenen Taubstummen der Stadt Zosingen und Umgebung monatliche Bibelstunden. Schon voher besorgte dies sein Vater, gew. Taubstummenanstalts Vorsteher, seit etwa 1875.

Im Kanton St. Gallen gibt seit Herbst 1903 der Direktor der St. Galler Taustummensanstalt jährlich 9 Mal an 4 Orten Andachten für Taubstumme (von St. Gallen, Appenzell und Thurgau, seit 1905 für St. Gallen, Appenzell und Glarus). Doch werden jetz Anstrensgungen gemacht zur Einführung eigentlicher Taubstummenpastoration für beide Konsessionen in den drei letzgenannten Kantonen, wodurch der Anstaltsdirektor erheblich entlastet würde.

Im Kanton Schaffhausen predigt seit 1907 ebenfalls ein hörender Gemeindepfarrer den Taubstummen, jährlich 4 mal an 2 Orten, im Kanton Thurgau ein solcher seit sieben Jahren an 4 Orten 3—5 mal.

In dem großen und durchwegs gebirgigen Kanton Graubünden konnte seit einigen Jahren ein Ortspfarrer nur in einem kleinen Umkreis und nur gelegentlich den Taubstummen Bibelstunden erteilen. Jedoch fängt es auch hier an zu tagen, indem der "Bündner Hülfsverein für arme Taubstumme", angeregt durch den S. F. f. T., nunmehr auch die kirchliche Fürs

sorge für seine Taubstummen aufs Programm genommen hat.

In den übrigen Kantonen ist nichts dergleischen geschehen, auffallenderweise am wenigsten bei den Katholiken. Glarus und Appenzell werden von St. Gallen aus versehen.

Wir glauben, daß nur ein vollständiges Taubstummen = Pfarramt den geistigen, geistlichen und sozialen Nöten der erwachsenen Taubstummen mit dauerndem Erfolg zu be= gegnen vermag. Und zur Vollständigkeit rechnen wir: die sonntägliche Predigt, die Einzelseel= forge (Hausbesuche am Werktag usw.), die gei= stige Fürsorge (durch Verschaffung von passender Lektüre u. dgl.) und die soziale (durch Rat und Tat in allen äußern Angelegenheiten). Leib und Seele sind auch hier nicht zu trennen und das leibliche und seelische Wohl hängen zu innig zusammen. Es sei wiederholt: die Eigenart der Taubstummen erfordert wiederum eigen= artige Behandlung ihrer Person, die nicht jeder erste beste Pfarrer versteht, sondern die in monates und jahrelangem Verkehr mit ihnen geübt werden muß.

9. Juristische Lage.

Vor unserm Gesetz sind zwar die Taubstummen mit den Vollsinnigen beinahe gleichgestellt, aber in Wirklichkeit ziehen viele der ersteren im Rechts= leben den Kürzeren, schon darum, weil sie sich gewöhnlich nicht zu wehren wissen oder gegen= über den so viel gewandteren Vollsinnigen un= terliegen. Sowohl in Bezug auf Entlöhnung (wie früher bemerkt), als auch Vermögensver= waltung oder Erbschaft werden sie bei ihrer Weltunersahrenheit gerne ausgebeutet oder miß= braucht. Wenn sie dann keinen Halt an einem Taubstummenpfarramt oder Fürsorgeverein haben, so werden sie reine Sklaven ihrer Umgeb= ung, wovon wir herzzerreißende Beispiele zu erzählen wüßten. Solcher Ausbeuterei und solchem Mißbrauch tritt unser Hilfsverein scharf entgegen nach dem Bibelwort "Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache derer, die verlassen sind".

(Schluß folgt.)